Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels

(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 30.11.2015

Die Stadt Rothenfels erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Rothenfels erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Stadt Rothenfels vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Stadt Rothenfels vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

a. von Kindern unter 3 Jahren

ab 01.09.2022

in der		
Kategorie 1:		
Kategorie 2:	1 bis 3 Stunden	85,00€
Kategorie 3:	3 bis 4 Stunden	93,50 €
Kategorie 4:	4 bis 5 Stunden	102,00€
Kategorie 5:	5 bis 6 Stunden	110,50 €
Kategorie 6:	6 bis 7 Stunden	119,00€
Kategorie 7:	7 bis 8 Stunden	127,50 €
Kategorie 8:	8 bis 9 Stunden	136,00 €

b. von Kindern ab 3 Jahren

ab 01.09.2022

ın der		
Kategorie 1:	1 bis 2 Stunden	
Kategorie 2:	2 bis 3 Stunden	
Kategorie 3:	3 bis 4 Stunden	80,00 €
Kategorie 4:	4 bis 5 Stunden	88,00€
Kategorie 5:	5 bis 6 Stunden	96,00 €
Kategorie 6:	6 bis 7 Stunden	104,00 €
Kategorie 7:	7 bis 8 Stunden	112,00 €
Kategorie 8:	8 bis 9 Stunden	120,00€

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.
- (3) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Rothenfels, so wird, zusätzlich zur Regelung des Abs. 2, für das dritte und die weiteren Kinder keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (4) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen für Kinder bis zur Einschulung sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig. Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87,88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach dem BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. kommunalen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten vom 22.07.2008 außer Kraft.

- § 5 Abs. 1 und § 6 wurden durch die 1. Änderungssatzung vom 05.12.2018 mit Wirkung vom 01.01.2019 geändert.
- § 6 Abs. 1 und § 8 wurden durch die 2.Änderungssatzung vom 25.05.2022 mit Wirkung vom 01.09.2022 geändert.